

Diese Datei enthält wichtige Beschlüsse der Prüfungsausschüsse!

(Erstellungsdatum: 06.05.2009)

(In italic gesetzter, farbiger Text dient zur Erläuterungen der Beschlüsse!)

Beschluss zu Studienplänen mit Ergänzungsfächern:

„Studienpläne werden nur dann genehmigt, wenn diese im Ergänzungsfach die geforderte Stimmigkeit und angemessenes Niveau erkennen lassen, bzw. von anderen Departments empfohlen wurden.“

Anrechnung von Modulleistungen anderer Studiengänge:

„In anderen Studiengängen, wichtig für Ergänzungs- und Wahlfächer, kommt es bisweilen vor, dass die angebotenen Leistungspunkte nicht exakt zu unseren Vorgaben passen oder aufaddiert werden können.“

Beschluss zur Anrechnung von Modulleistungen anderer Studiengänge:

„Unterschiede von maximal 1 Leistungspunkt in jede Richtung sollen bei der Anerkennung oder Anrechnung von Modulleistungen anderer Studiengänge möglich sein und nicht zur Aberkennung führen.“

Allgemeine Info zum Teilzeitstudium:

Die genauen Regelungen zum Teilzeitstudium sind den Fachspezifischen Bestimmungen im Abschnitt I, ergänzende Regelungen zur PO.B.Sc., zu § Absatz 5 der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 30.06.2005 zu entnehmen:

PO-B.Sc. §10(5): Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsestern entspricht.

*Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Informatik in der Fassung vom 08.02.2006 schreiben vor, dass Teilzeitstudierende ihre Bescheinigung des Zentrums für Studierende, mit der ihnen das Teilzeitstudium semesterweise genehmigt wird, **umgehend dem Prüfungsamt vorlegen müssen.***

Bzgl. Referenzsemester gilt:

Jedes Modul muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des Fachsemesters, welches durch das Referenzsemester und gemäß Studienmodus identifiziert wurde, erfolgreich abgeschlossen sein, d.h., bis dahin müssen alle für das Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sein. Bei Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudium (oder umgekehrt) gilt:

Eine begonnene Prüfung in einem der Studienmodi wird auf die begonnene Weise mit den in diesem Studienmodus gültigen und zugehörigen Fristen im anderen Studienmodus weitergeführt und zu Ende studiert!

*Folgender Beschluss bezieht sich auf schon genehmigte Teilzeitstudiengänge, bzw. den genehmigten Wechsel zurück in den regulären Studiengang, und betrifft **nicht** den Antrag darauf!*

Beschluss zum Teilzeitstudium:

„Jede Studierende und jeder Studierender muss bei Beginn oder Wechsel eines Teilzeitstudiums einen, evtl. mit der Studienberatung abgestimmten, Studienplan vorlegen.“

Auf Klausuren steht bisweilen der von der bzw. dem Studierenden eingetragene Text "Bitte nicht werten". Rechtliche Bedeutung hat dieser Text in so weit, als dass dieser Text als Prüfungsabbruch gem. §16(1) gewertet werden muss. Eine Korrektur sowie darauf aufbauende Bewertung kann also unterbleiben und ohne Ansehen der Arbeit am Ende die Note nicht bestanden (5,0) ausgewiesen werden.

Beschluss zu Klausurbewertungen:

„Wenn auf Klausuren der Eintrag "Bitte nicht werten" gefunden wird, werden diese Arbeiten immer mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. Und dieses ist unabhängig davon, ob die Klausur eine Bewertung erfahren hatte oder nicht. Weitere Auswertungsaufforderungen der Prüflinge werden grundsätzlich nicht beachtet.“

Beschluss zu Einsichtnahme in Klausuren und Kopieren/Abschreiben von Bewertungen:

„Aus Klausuren dürfen während der beaufsichtigten Einsichtnahme kurze Abschriften gemacht oder Einzelseiten fotografiert werden, damit Einsprüche mit belegbaren Begründungen versehen werden können.“

Gemeint ist hierbei nur die im Prüf.Amt beantragte und von dort beaufsichtigte Einsichtnahme!